

BGer 6B 1251/2019 vom 20. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1251_2019

FR: TF 6B 1251/2019 du 20 décembre 2019

IT: TF 6B 1251/2019 del 20 dicembre 2019

Regeste

Vollzug (stationäre Massnahme); Nichteintreten | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen lehnte am 28. August 2019 die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers ab, welcher sich seit dem 30. August 2017 im Massnahmenvollzug befindet. Der Beschwerdeführer erhob dagegen Beschwerde. Darauf trat die Anklagekammer des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 23. Oktober 2019 nicht ein, weil der Beschwerdeführer seine Beschwerde auch innert Nachfrist nicht rechtsgenügend begründet habe. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

E. 3

Es kann vorliegend nur um die Frage gehen, ob die Anklagekammer im kantonalen Beschwerdeverfahren zu Unrecht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer, welcher mit seiner Eingabe vom 28. Oktober 2019 die unverzügliche Entlassung aus dem Massnahmenvollzug beantragt, befasst sich damit vor Bundesgericht nicht. Aus diesem Grund wurde er mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 unter Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich auf die Begründungsanforderungen einer Beschwerde an das Bundesgericht aufmerksam gemacht (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer reichte innert Frist keine weitere Eingabe ein. Er hat seine Beschwerde nicht begründet und folglich nicht dargelegt, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das Gesuch um (Entzug der) aufschiebende (n) Wirkung wird mit dem Entscheid gegenstandslos.

E. 4

Ausnahmsweise ist von einer Kostenaufgabe abgesehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.